

38. Fachtagung Prostitution

Impulsreferat von Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Holzleithner:

„Sexuelle Autonomie und Sexarbeit“

23. März 2007, Wien

Dieser Text widmet sich der Frage, wie sich das Erbringen von sexuellen Dienstleistungen mit sexueller Autonomie verträgt und welche Konsequenzen das für das Recht haben sollte. Mit Blick darauf möchte ich im Folgenden ein Spektrum dahingehend eröffnen, was Autonomie im Allgemeinen und sexuelle Autonomie im Besonderen in den Sphären von Öffentlichkeit und Privatheit bedeuten kann und was der Staat und das Recht dazu beitragen kann, um sexuelle Autonomie zu ermöglichen.

Dazu werde ich zunächst das Spannungsfeld skizzieren, in dem sich das Sexuelle respektive unser Nachdenken über das Sexuelle befindet. Wenn man in Österreich, in Wien, durch die Straßen geht, dann wird man alle paar Monate ein neues Cover der Zeitschrift News und ihrer Abkömmlinge wie Woman sehen, auf dem die neueste „Sexumfrage“ angepriesen wird, die wieder dieses und jenes erbracht habe, und all das wird garniert mit dem Versprechen, es gäbe nun auch die Antwort auf alle Fragen, die die Menschen im Bereich des Sexuellen so umtreiben. Zwei Dinge können wir diesem wiederkehrenden Phänomen entnehmen: Erstens, das Sexuelle ist öffentlich auflagenstark präsent und scheint verhandelbar. Zweitens, sichtlich gibt es ein korrespondierendes Bedürfnis im Bereich des Sexuellen, eine Vorstellung von persönlicher Glückserwartung, an die solche „Umfragen“ und deren Vermarktung andocken können. Das sind Versprechungen, die mit der sexuellen Revolution verbunden sind und die sich weitgehend etabliert haben; Versprechungen wie Befreiung, Lust, Leichtigkeit, Erfüllung jenseits einengender Konventionen.

Das bedeutet aber nicht, dass das Sexuelle einfach „befreit“ wäre. Vielmehr befindet es sich (immer noch) in einem ganz eigentümlichen Spannungsfeld, auf der einen Seite den höchst gegenwärtigen Residuen der Vergangenheit, nämlich der Vorstellung, dass das Sexuelle gezüchtigt und in den Rahmen der Sittlichkeit gegossen werden soll, um Konvention, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Das Sexuelle soll, so die immer noch wirkmächtige Botschaft, im Rahmen von dauerhaften monogamen Beziehungen, bestenfalls in der die Ehe stattfinden, dazu vielleicht der eine oder andere Ausrutscher, aber der Rahmen ist ein konventioneller. Die üblichen aufgeregten

38. Fachtagung Prostitution

Debatten über Aufklärungsbroschüren, die in Schulen verteilt werden sollen, geben beredtes Zeugnis davon.

Wir befinden uns somit in einem Spannungsverhältnis zwischen konservativen, traditionalistischen und modernen Positionen, das ist aber noch nicht alles. Dieses Spannungsfeld wird überdies von feministischen Analysen durchquert, die kritisieren, dass weder das eine Paradigma – Zucht, Sittlichkeit – eine Antwort unserer Fragen darstellt, noch das andere, nämlich die angebliche Befreiung im Zuge der sexuellen Revolution. Vielmehr sei das Sexuelle zumal für Frauen kein Ort der Befreiung und der Lust, sondern ein Ort von Verdinglichung und sexueller Ausbeutung.

Ich halte diese feministische Analyse, die vor allem von radikal-feministischer Seite kommt, immer noch für sehr, sehr wichtig und einen Stachel im Fleisch unseres Glaubens daran, dass es Befreiung geben könnte durch das Sexuelle, denn das Sexuelle ist immer durchdrungen von Machtverhältnissen. Das Problem mit dieser Analyse ist allerdings, dass sie in bestimmten Bereichen, darunter auch im Bereich der Sexarbeit, verabsolutiert und in zu schlichte rechtspolitische Vorschläge gegossen worden ist. Dazu gehört die Annahme, dass Sexarbeit primär als Gewalt gegen Frauen angesehen werden muss. Derart wird jede weitere Diskussion über die Komplexitäten in diesem Feld abgeschnitten. Das ist ein Problem, und es ist höchst virulent, weil diese Position mächtige Anhängerinnen und Anhänger hat: etwa einige nordische Staaten die diese absolutistische Position auch mit Unterstützung der Vereinigten Staaten durchsetzen wollen. Dazu gehört der Versuch, das Erbringen von sexuellen Dienstleistungen möglichst zu unterbinden, um Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter von ihrem Gewerbe zu befreien. Ich sehe meinen Beitrag im Rahmen dieser Tagung darin, Argumente aus der Philosophie vorzutragen, die eine Gegenposition denkbar machen, dass nämlich Sexarbeit unter entsprechenden Bedingungen mit der (sexuellen) Autonomie (auch von Frauen) vereinbar sein kann.

Das dieser These zugrundeliegende Konzept sexueller Autonomie setzt strukturell an und interessiert sich vor allem für die Bedingungen der Realisierung von Autonomie. Sexuelle Autonomie ist demnach nicht etwas, was jemand einfach „hat“ oder nicht hat. Sondern sexuelle Autonomie ist ein Konzept, das als Frage an die Gesellschaft anlegt werden kann. Soziale und rechtliche Bedingungen sind entweder der Autonomie zuträglich oder gefährden sie in Form von sexueller Ausbeutung oder Verdinglichung. Insofern kann differenziert werden zwischen Bedingungen, die aus der Perspektive sexueller Autonomie unproblematisch sind und solchen, die als fragwürdig oder verwerflich erscheinen.

Zu untersuchen ist erstens, ob eine Gesellschaft einen adäquaten Bereich von Lebensmöglichkeiten zur Verfügung stellt, einen adäquaten Bereich mit Möglichkeiten, sexuelle

38. Fachtagung Prostitution

Dienstleistungen zu erbringen, einen adäquaten Bereich mit Möglichkeiten, sich das Geld zum (guten) Leben anders zu verdienen. Und wenn diese Möglichkeiten bestehen, dann sollen sie auch entsprechend sozial akzeptiert sein. Welche Räume also eröffnet eine Gesellschaft, sich zu realisieren? Die zweite Dimension ist die der geistig-körperlichen Kapazität: die Person bedarf zuträglicher Entwicklungsmöglichkeiten, die es ihr erlauben, ihre Fähigkeiten so gut wie möglich auszubilden und sie soll die Möglichkeit haben zu wissen, welche Lebensmöglichkeiten sie hat, um sich entsprechend daraufhin verhalten zu können. Dazu gehört auch die Ausstattung mit relevanten Informationen, und deswegen sind Organisationen wie LEFÖ, SOPHIE, etc. so wichtig. Denn sie informieren Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, über ihre Rechte und Möglichkeiten.

Als drittes Element der (sexuellen) Autonomie ist schließlich die aktuelle Handlungsfähigkeit zu nennen, sprich: die relative Abwesenheit von Zwang und Manipulation. Das Wort ‚relativ‘ mag vielleicht verwundern, allerdings: absolute Freiheit gibt es nicht, wir sind immer eingebettet in bestimmte Kontexte, in Kommunikation mit anderen, wir sind immer auch konfrontiert mit Zwängen, mit Wünschen an uns, etc. Menschen leben in Bezügen, die sie außer in den seltensten Fällen radikal vereinzelter Lebensführung nachgerade nie einfach für sich selbst bestimmen können. Diese Relativierung soll aber nicht bedeuten, dass es unmöglich wäre, Fälle des Fehlens von Autonomie auszumachen, zu benennen und dagegen vorzugehen. Dazu gehört die Verschleppung zum Zweck der sexuellen Ausbeutung: Durch Täuschung in die Falle der Existenz in einem fremden Land gelockt, ohne Sprachkenntnisse und Dokumente, ohne Aufenthaltserlaubnis und ohne Geld, extremen Drohungen gegen die Integrität von Leib und Leben gesetzt – auf diese Art ist Autonomie in höchstem Maß eingeschränkt, die betroffene Person durch ihre Peiniger völlig verdinglicht.

Sichtlich ist sexuelle Autonomie ein sehr komplexes Thema, und zwar nicht nur deshalb, weil die eben skizzierten drei Ebenen der Autonomie sie strukturieren: die Frage der Optionen, die Frage der individuellen Kapazität und die Frage danach, ob Zwang und Manipulation relativ abwesend sind. Wir müssen uns die Thematik darüber hinaus noch in verschiedenen Kontexten ansehen: Autonomie als Freiheit „von“ und Freiheit „zu“ in Öffentlichkeit und Privatheit. Die Differenzierung von Öffentlichkeit und Privatheit ist ideologisch lange Zeit einseitig zu Lasten von Frauen interpretiert worden. Es wurde immer so getan als wäre das Private, als wäre die Familie etwas Naturwüchsiges, wo Frauen hingehören und wo Frauen auch für etwas zuständig sind, unter anderem (um nicht zu sagen: auch und vor allem) für die Reproduktion männlicher Bedürfnisse. Wichtig an diesem Punkt ist festzustellen, dass Öffentlichkeit und Privatheit eine Relation darstellen, die politisch und rechtlich hergestellt wird. Privatheit ist eben gar nichts Naturwüchsiges, Privatheit ist vielmehr ein Raum, der rechtlich definiert wird und in den – wenn es

38. Fachtagung Prostitution

dem Gesetzgeber lustig ist – sehr wohl eingegriffen wird. Das Öffentliche und das Private werden gemacht.

Des Weiteren muss Autonomie unter ihren Bedingungen immer in spezifischen Ausprägungen analysiert werden: als ‚Freiheit von‘ oder ‚negative Freiheit‘ im Sinne der Freiheit von Übergriffen und der ‚Freiheit zu‘, also der Möglichkeit zu handeln, sich auf die Welt hin zu bestimmen. Von diesen Differenzierungen angeleitet möchte ich im Folgenden die Dimensionen sexueller Autonomie in Öffentlichkeit und Privatheit ausbuchstabieren. Dabei möchte ich auch zeigen, dass das Thema der Regulierung von Sexarbeit in einen ganz weiten Bereich der gesellschaftlichen und rechtlichen Regulierung des Sexuellen eingebettet ist. Ein besonderer Akzent wird auf den rechtlichen Rahmen gelegt – auf dessen aktuelle Gestaltung wie auf derzeit existierende Desiderata. Damit möchte ich zeigen, wie Recht die Bedingungen von sexueller Autonomie gestaltet.

Ich möchte mit dem Thema der sexuellen Autonomie im Privaten beginnen. Das Private wird als der legitime Ort des Sexuellen gesehen: jener Ort, wo Menschen allein gelassen werden sollen und können. Die spezifische neuzeitliche Konzeption von Privatheit als geschützter Raum des Intimen kulminiert in der Konzeption der Ehe als vom Recht geschaffener rechtsfreier Raum. Die Ehe wird als symbolischer Ort hergestellt, der vor Eingriffen des Staates immunisiert. Dabei geht es im Wesentlichen um das ‚Recht‘ von Männern auf sexuellen Zugang zu ihren Frauen, weil sie sie geheiratet haben und weil sie sich Zugang verschaffen können. Ich möchte mich diesem Thema aber nicht im Detail widmen, sondern mich an dieser Stelle auf die Bemerkung beschränken, dass die meisten westlichen Rechtsordnungen von einem solchen Privatheitskonzept zumindest dem Buchstaben des Gesetzes nach abgegangen sind. Vergewaltigungen in der Ehe sowie innerhalb und außerhalb einer Lebensgemeinschaft sind mittlerweile gleichermaßen kriminalisiert. Gewalt in Nahbeziehungen soll auf Grundlage von Gewaltschutzgesetzen und mit entsprechender Ausbildung der Exekutive wie der Gerichtsbarkeit einigermmaßen effizient verfolgt werden.

Der zweite Bereich, die positive Freiheit, spricht die Frage an, was im Privaten, hier sexuell gesprochen, erlaubt ist. Wenn man zurückschaut in die Geschichte, dann durfte man noch im 18. Jahrhundert fast nichts, außer in der Ehe. In der Constitutio Criminalis Theresiana war jegliche sexuelle Betätigung außer dem ehelichen Beischlaf verboten. Das hat sich ganz massiv geändert, heute gibt es ein ganzes breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten. Recht reguliert in Teilen, abhängig von Alter, Anzahl oder Geschlecht der SexualpartnerInnen, Status, etc. Heutzutage gibt es kaum mehr Verbote für konsensuelle geschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen und Jugendlichen mit Ausnahme der immer noch im Rechtsbestand befindlichen „Blutschande“, die sexuelle Handlungen zwischen engsten Verwandten (Eltern und Kinder sowie Geschwistern)

38. Fachtagung Prostitution

verbietet. Damit kommen wir schließlich zur Art der Handlungen. Auch hier gibt es keine Beschränkungen mehr sowie in früheren Jahren, jedenfalls nicht im Privaten und unter sexuell für mündig Erklärten.

Kommen wir nun zum Bereich der sexuellen Autonomie im öffentlichen Raum. Welches sexuelle Handeln, das in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt, ist legitim als Ausdruck sexueller Autonomie? Welche Grenzen sind dem sexuellen Handeln und Ausdruck im Licht sexueller Autonomie zu setzen? Die ganze Frage wird nicht zuletzt dadurch heikel, dass Anspielungen auf das Sexuelle integraler Bestandteil kapitalistischer Vermarktungsstrategien sind: ‚Sex sells‘. Wie viel Sexualität die Öffentlichkeit verträgt, hat mit der Wahrnehmbarkeit zu tun. Die Grenzen sind fließend: Ein Kuss, eine Berührung, eine bestimmte Art, sich zu kleiden und zu gehen kann je nach kulturellem Kontext sexuelle Konnotationen tragen und auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Rechtlich gesehen haben Menschen im Sinne der negativen Freiheit im öffentlichen Raum ein Recht darauf, keinen sexuellen Übergriffen ausgesetzt zu sein. Dabei ist zunächst zu unterscheiden zwischen öffentlichen Räumen wie der Straße und Parks und (halb)öffentlichen Räumen wie der Arbeitsstelle. Jede Rechtsordnung zieht freilich eine Grenze zwischen kriminalisierten sexuellen Übergriffen und solchen Übergriffen, die zu geringfügig sind, um vom Strafrecht erfasst zu werden. Ein solcher Fall lag in Österreich vor einigen Jahren vor, als eine Frau in der U-Bahn ‚begrapscht‘ wurde und ein Gericht den Täter freisprach, weil sein Verhalten zwar unangebracht, aber nicht als geschlechtliche Nötigung zu klassifizieren war. Heute wäre ein solcher Übergriff als sexuelle Belästigung strafbar. Sexuelle Belästigung ist vorwiegend als Problem am Arbeitsplatz bekannt, verboten und schwer zu verfolgen. Auch die Kriminalisierung von sexueller Ausbeutung in ihren vielfältigen Formen ist in diesem Kontext zu sehen.

Kommen wir damit zur sexuellen Autonomie im Sinne der positiven Freiheit, der ‚Freiheit zu‘ im öffentlichen Raum. Öffentliche sexuelle Handlungen spielen sich meist an Orten und zu Zeiten ab, wo sie nur für Interessenten wahrnehmbar sind.¹ Entsprechende Verbote zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit werden eher selten und selektiv durchgesetzt. Ebenfalls in diesen Themenbereich gehört das ‚Sexy dressing‘ als Thema, das häufig Sexarbeiterinnen betrifft. Wer sich in einer bestimmten Weise gibt, in einer bestimmten Weise bewegt, begibt sich im Rahmen rechtlicher Regimes möglicherweise in die Gefahr, polizeilichen Übergriffen ausgesetzt zu sein. Sexuell explizite Darstellungen schließlich liegen an der Schnittstelle von öffentlichem und privatem Raum: Pornos werden heutzutage zwar meist privat konsumiert, sie werden aber im

¹ Schwule Männer haben eine Kultur öffentlicher Sexualität, die aus der Not früherer Verbote heraus entstanden ist. Die Orte variieren: der Park, das öffentliche WC, die Sauna, das Badehaus.

38. Fachtagung Prostitution

öffentlichen Raum gehandelt; darüber hinaus ist die Öffentlichkeit durch Werbung und Berichterstattung einigermaßen sexualisiert.

Kommen wir damit zum letzten und zentralen Punkt in diesem Feld: der Sexarbeit als Dimension sexueller Autonomie im öffentlichen Raum. Der Hinweis auf das Öffentliche hat hier auch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen zu tun, denn jedenfalls nach österreichischer Rechtslage ist es so, dass sexuelle Dienstleistungen per definitionem eine öffentliche Angelegenheit darstellen. Diese Klarstellung und Festlegung erfolgte im Zuge eines Verfahrens, in dem eine Frau, die (gesetzwidrig) sexuelle Dienstleistungen in ihren privaten Räumen erbracht hat, versuchte, sich auf das Grundrecht auf Privatheit zu berufen. Sie habe das Recht, so argumentierte sie, in ihren privaten Räumlichkeiten zu tun, was sie wolle, und daher auch sexuelle Dienstleistungen zu erbringen. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hielt ihr entgegen, sie könne sich darauf nicht berufen, denn in dem Moment, wo man für eine Handlung Geld nimmt, befindet man sich quasi im öffentlichen Raum.

Der Bereich sexueller Dienstleistungen ist ein hoch differenzierter Arbeitsmarkt. Sexarbeit ist einfach nicht gleich Sexarbeit. Dieser hoch differenzierte Arbeitsmarkt erzeugt auch unterschiedliche Bedürfnisse von Seiten derer, die sexuelle Dienstleistungen erbringen. Deshalb müssen auch die rechtlichen Regelungen, die diesen Arbeitsmarkt strukturieren, entsprechend differenziert sein. Gleichzeitig lässt sich in fast allen Ländern feststellen, dass sexuelle Dienstleistungen nicht als normale Arbeit geregelt wird, sondern dass es sich vielmehr um eine widersprüchliche rechtliche Situation handelt, die zwischen einerseits Steuerpflicht und andererseits – wie in Österreich – Sittenwidrigkeit von Verträgen über sexuelle Dienstleistungen, strukturiert wird. Das heißt, es wird ein grauer Markt erzeugt, auf dem hohe Unsicherheit herrscht, die für diejenigen, die sich auf dem Markt bewegen, eine äußerst unangenehme Situation erzeugt und sie verletzbar macht gegenüber Übergriffen.

Zu dieser verletzbaren Situation tragen undifferenzierte Diskurse bei, die Sexarbeit ohne Umschweife mit sexueller Ausbeutung zusammenfallen lassen, mit Menschenhandel und per se mit Gewalt an Frauen. Ich habe schon zu Beginn betont: Wenn man das tut, dann schneidet man die komplexe Debatte an genau der Stelle ab, wo es für diejenigen wichtig wird, die sexuelle Dienstleistungen erbringen. Und ich finde, dass feministische Theoretikerinnen sich eine solche Last nicht aufbürden sollten, sondern in diese Diskussion in ihrer Komplexität einsteigen müssen. Apropos Komplexität, damit komme ich zum letzten Punkt meiner Ausführungen.

In unserer Gesellschaft sind alle Menschen multidimensional positioniert. Diese Einsicht ernst zu nehmen ist ein wichtiger Punkt auch für feministische Analysen, denen teilweise zu Recht

38. Fachtagung Prostitution

vorgeworfen wurde, sie würden zu undifferenziert von monolithischen Blöcken ‚Frauen‘ und ‚Männer‘ ausgehen und zu wenig berücksichtigen, dass auch unter Frauen ganz bedeutende Unterschiede gibt, die von Machtgefällen durchzogen sind und dass auch unter Frauen Ausbeutung stattfindet. (Auch diese Ausbeutung kann freilich wiederum nicht entkoppelt von den patriarchal geschlechtlich strukturierten Rahmenbedingungen gesehen werden.) Im Folgenden möchte ich einen kleinen Eindruck davon vermitteln, was unter der multidimensionalen Positionierung gemeint sein kann und in welcher Weise sie sich (problematisch) realisiert.

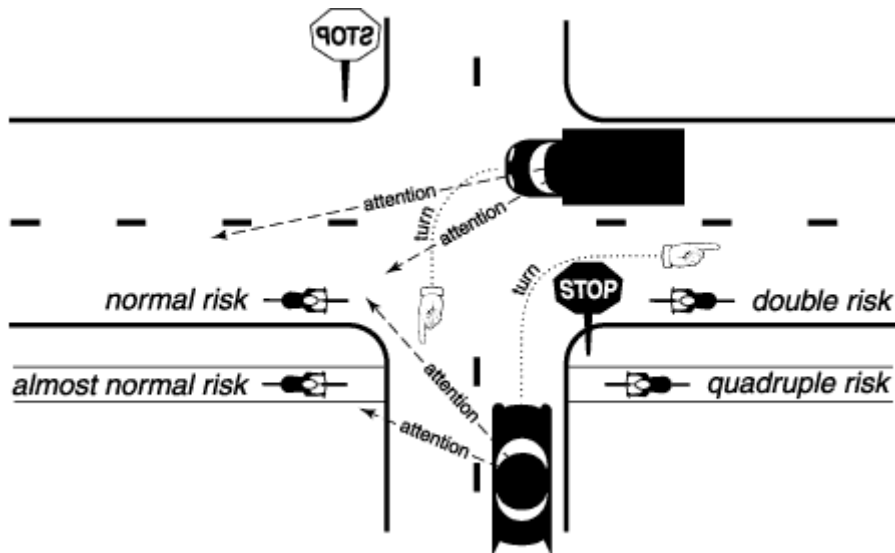
Das beginnt damit, dass unser Geschlecht nicht einfach ‚eins‘ ist, sondern aus verschiedenen Dimensionen besteht, dem körperlichen Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Identifikation mit dem eigenen Körper, etc. Weitere Aspekte, die uns ‚ausmachen‘, die Anknüpfungspunkte für Identifikation, Annehmen ebenso wie Ablehnung sein können, sind etwa ethnische Herkunft, körperliche und geistige Fähigkeiten, das Alter, Religion, Weltanschauung, die ‚Kultur‘, aus der wir kommen ebenso wie die ‚Kultur‘, in die wir hinstreben und die wir uns auch gestalten. All das ist keineswegs statisch, sondern beweglich und veränderlich im Laufe des Lebens. Nicht selten sind mit größeren Veränderungen wie dem ‚Wechsel‘ der sexuellen Orientierung oder schwerer Krankheit, erhebliche persönliche Erschütterungen und große Herausforderungen an die eigene Lebensführung verbunden.

Ein weiteres Feld spannt die sozioökonomische Position mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Bewertungen zusammen: Das betrifft zunächst die Positionierung (und gegebenenfalls deren Bewegung) mit Blick auf den Arbeitsmarkt, die soziale Position, dazu gehört die sozioökonomische Situation, aber auch die Respektabilität eines Berufs, den jemand ausübt. Im Zusammenhang mit Sexarbeit ist oft von der Notwendigkeit der ‚Entstigmatisierung‘ die Rede, und damit kommen wir zu einem ganz zentralen Punkt. Solange sexuelle Dienstleistungen nicht als respektabel betrachtet werden, solange sind nicht alle Frauen frei, solange sind auch nicht alle Frauen gleich. Eine weitere ganz besonders bedeutende Dimension ist jene der politischen und sozialen Berechtigung (Citizenship). Ich kann darauf im Weiteren nicht näher eingehen, möchte aber doch den zentralen Stellenwert dieser Thematik erwähnen, die vor allem in Zusammenhang mit Migration virulent wird. Menschen werden auch verletztbar dadurch, dass sie in einem staatlichen Gefüge aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit eben nicht politisch und rechtlich und sozial berechtigt sind respektive gar kein Aufenthaltsrecht haben.

Dieses Konglomerat an Dimensionen, ihre Komplexität und auch Widersprüchlichkeit, kann mit dem Begriff der „kontradiktorischen Subjektpositionen“ erfasst werden. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass etwa ‚Frau sein‘ nicht immer bedeutet, unterprivilegiert zu sein, und dass eine Person aufgrund der verschiedenen Dimensionen, die sie (agierend) ausmachen und der

38. Fachtagung Prostitution

verschiedenen Kontexte, in denen sie sich befindet, möglicherweise in der einen Situation privilegiert ist und gleich fünf Minuten später nicht mehr, weil sie sich aufgrund irgendwelcher Umstände als entmachtet wieder findet. Jede Situation, in der wir uns befinden, erweist sich somit als Kreuzungspunkt verschiedener Achsen, der wie folgt dargestellt werden kann:²



Besonders instruktiv an dieser Grafik einer Straßenkreuzung ist die Visualisierung unterschiedlicher Risikogeneigtheiten einzelner Positionen, ganz so wie sonst auch im Leben. Der Witz an dieser Kreuzung ist also, dass sie deutlich macht, dass Menschen in unterschiedlichen Situationen unterschiedlich risikobehaftet leben. Es findet sich etwa ‚normales Risiko‘, was auch immer das sein soll. Wir können darunter die Tatsache verstehen, dass der Mensch einen Körper hat, dadurch anfällig ist für Krankheiten, für Unfälle, man altert, etc. Die Grafik zeigt aber auch risikogeneigtere Situationen an: doppeltes Risiko, vierfaches Risiko. Meine These lautet, dass wir (immer noch) in Gesellschaften leben, wo Menschen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, kein ‚normales‘ Risiko haben sondern ein mehrfach erhöhtes.

Genau auf diese Situation muss das Recht antworten. Es ist die Aufgabe des Rechts, einen Rahmen zur Verfügung zu stellen, der das Risiko minimiert, das Menschen auf sich nehmen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, ohne dass anderen dadurch ein Schaden erwächst. Damit komme ich auch nochmals auf den Begriff der Autonomie zurück. Ich habe bereits betont: Wenn von Autonomie die Rede ist, dann ist damit nicht gemeint, dass Menschen Autonomie einfach haben oder nicht haben. Vielmehr ist es eine gesellschaftliche Verantwortung, einen Rahmen zur Verfügung zu stellen, innerhalb dessen Menschen autonom handeln können. Aus dieser Perspektive kann die Aufgabe im Rechtsstaat nur darin bestehen, sexuelle Autonomie zu schützen

²

<http://www.wright.edu/~jeffrey.hiles/essays/listening/ch7.html>.

38. Fachtagung Prostitution

und sexuelle Ausbeutung wie Verdinglichung zu unterbinden. Damit gibt es klare rechtspolitische Vorgaben, nämlich den Schutz individueller sexueller Integrität, der auch den Schutz der Opfer sexueller Übergriffe in rechtlichen Verfahren beinhalten muss. Ein generelles Verbot von sexuellen Dienstleistungen etwa über die Kriminalisierung ihrer Konsumenten kann aus dieser Perspektive nur als verfehlt bezeichnet werden. Vielmehr ist ein entsprechender rechtlicher Rahmen für das Erbringen von sexuellen Dienstleistungen zu schaffen, der zur Entstigmatisierung beiträgt und vor sexueller Ausbeutung schützt.

Das damit skizzierte Rechtsgut der sexuellen Autonomie muss darüber hinaus in Forschung und Lehre an juristischen Fakultäten gepflegt werden. Meines Erachtens gehört es zur bislang nicht hinreichend wahrgenommenen Aufgabe der juristischen Ausbildung, die künftigen Juristen und Juristinnen, darunter eine nicht zu unterschätzende Zahl künftiger Politikerinnen und Politiker, auf ihre komplexe Arbeit vorzubereiten, indem diesem Rechtsgut mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dazu gehört auch eine Vertrautheit mit feministischen Interventionen, die eines deutlich machen: Weniger kompliziert wird es nicht. Das Recht steht vor der Herausforderung, die Bedingungen für sexuelle Autonomie herzustellen; seine Protagonistinnen und Protagonisten sollten für deren Umsetzung in Rechtsgestaltung wie Rechtsanwendung entsprechend vorbereitet sein.

38. Fachtagung Prostitution

Die 38. Fachtagung Prostitution wurde ausgerichtet von:

sophie
BildungsRaum
für Prostituierte

Finanzverantwortlicher Partner:

Programm Management GmbH **waff**

Inhaltlich koordinierende Partnerin:

volkshilfe.
WIEN

Weitere Partnerorganisationen:

abz* austria
ARBEIT BILDUNG ZUKUNFT CHANCEN FÜR FRAUEN - CHANCEN DER WIRTSCHAFT



FONDS SOZIALES WIEN

Wir sind da, um für Sie da zu sein.

WIRTSCHAFTSKAMMER
WIEN

Werein Wiener
Sozialprojekte

KLINIKUM
AKADEMIE
FORSCHUNG
ANTON-PROKSCH-INSTITUT

Wiener ArbeitnehmerInnen
Förderungsfonds **waff**



SOPHIE-BildungsRaum für Prostituierte ist ein Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL und wird gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

